

Dekret über einen Zusatzkredit für das Gebäude des Smart Living Lab (SLL)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 19. Juni 2018 über eine Finanzhilfe für den Bau des Smart Living Building (SLB);

nach Einsicht in die Botschaft 2015-DEEF-52 des Staatsrats vom 23. Juni 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Für den Beitrag des Staats an die Kosten für den Bau des Gebäudes des Smart Living Lab wird bei der Finanzverwaltung zusätzlich zum Kredit, den der Grosse Rat am 19. Juni 2018 ([ASF 2018 043](#)) gewährt hatte, ein Verpflichtungskredit in Höhe von 2'293'015 Franken eröffnet.

² Der zusätzliche Beitrag des Staats wird in Form einer Erhöhung des bedingt rückzahlbaren Darlehens zugunsten der BFF SA gewährt.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten dieser Erhöhung fest, wobei er sich an den Bedingungen für den ursprünglichen Verpflichtungskredit orientiert.

Art. 2

¹ Die dem zusätzlichen Darlehensbetrag entsprechenden Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge aufgenommen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.